

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Nr. 046/2024**

**Ausgabedatum:**  
**20.12.2024**

**Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:**

I. Öffentliche Ausschreibung – Anmietung von Multifunktionsgeräten (Kopierer)	Seite 1
II. Öffentliche Ausschreibung – Lieferung eines Schmalspurschleppers	Seite 2
III. Öffentliche Zustellung – Zwangstilllegung Kfz – SP-E 1066	Seite 3
IV. Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2025	Seite 3
V. Bekanntmachung der Satzung über die Einrichtung eines Wirtschaftsförderungsbeirats	Seite 4
VI. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 7
VII. Schließzeiten zwischen den Jahren	Seite 8
VIII. Redaktioneller Hinweis Grußwort der Bürgermeisterin zum Jahreswechsel	Seite 10

**I. Information über folgende Ausschreibung:**

Anmietung, Installation und Wartung von 62 Multifunktionssystemen sowie Software und Full-Service

**Verfahren:**

Vergabenummer: SSPE-2024-0068  
Vergabeordnung: VgV/GWB  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Art des Auftrags: Lieferung  
CPV-Codes: 30100000-0; 30121200-5; 30121430-6; 30232100-5; 30232110-8; 50313200-4  
Ausführungsort: Diverse Standorte im Stadtgebiet von Speyer  
Ausführungszeitraum: 01.04.2025 bis 31.03.2030

**Kurzbeschreibung der Leistung:**

Gegenstand der Ausschreibung ist die Anmietung, Installation und Wartung von 62 Multifunktionssystemen sowie Software und Full-Service

**Vergabepattform:**

Bekanntmachung unter  
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-193abc75eda-207a55e54a5d94d6&Category=InvitationToTender>

**Beschaffungsinformation:**

Frist für den Eingang der Angebote: Donnerstag, 23.01.2025, 10:00 Uhr  
Bindefrist: 24.03.2025  
Zuschlagskriterien: Preis 90 %  
Geräteentriegelung / Follow & Print mit  
Zeiterfassungs-Transponder 5 %  
Energieverbrauch 5 %



Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung  
Adresse für die Einreichung: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)  
Die Unterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

**Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;  
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: [vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de); Fax: +49 6232-142458

---

**II. Information über folgende Ausschreibung:**

Lieferung eines Schmalspurschleppers – Stadtgärtnerei

**Verfahren:**

Vergabenummer: SSPE-2024-0064  
Vergabeordnung: UVgO  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Art des Auftrags: Lieferleistung  
Lieferort: Stadtverwaltung Speyer, Stadtgärtnerei, Landauer Straße 75, 67346 Speyer  
Leistungsbeginn: schnellstmöglich nach Zuschlagserteilung  
Leistungsende: schnellstmöglich nach Zuschlagserteilung

**Kurzbeschreibung der Leistung:**

Lieferung eines Schmalspurschleppers (näheres siehe LV).

**Vergabeplattform:**

Bekanntmachung unter  
<https://vergabe.vstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-193d3bc76c8-275de95d089c55d8&Category=InvitationToTender>

**Beschaffungsinformation:**

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 15.01.2025, 10:30 Uhr  
Bindefrist: 14.02.2025  
Zuschlagskriterien: Preis 100%  
Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung  
Adresse für die Einreichung: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)  
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

**Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;  
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: [vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de); Fax: +49 6232-142458

---



### **III. Öffentliche Zustellung – Zwangsstillegung KFZ – SP-E 1066**

Herr Bela Zsambok, geb. 28.12.2003, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 20, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 16.12.2024 zu handeln und der Untersagung des Pkw SP-E 1066 Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

---

### **IV. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Speyer erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

#### **§ 2 Hebesätze für 2025**

Die Stadt Speyer setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 465 v.H. |

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Speyer, den 12.12.2024  
In Vertretung  
gez. *Monika Kabs*  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung



zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-130

---

## **V. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer über die Einrichtung eines Beirats für Wirtschaftsförderung vom 20.12.2024**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Einrichtung**

Die Stadt Speyer richtet einen Beirat für Wirtschaftsförderung ein. Der Beirat für Wirtschaftsförderung ersetzt den mit Satzungsbeschluss am 12.12.2019 eingerichteten Beirat für Tourismus und Stadtmarketing.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Beirat für Wirtschaftsförderung hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Speyer bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten. Der Beirat für Wirtschaftsförderung kann in allen Fragen, die die wirtschaftliche Situation und Entwicklung in Speyer betreffen, Stellungnahmen abgeben sowie Anregungen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Der Beirat für Wirtschaftsförderung soll zu Diskussionen anregen, Impulse setzen und kann Handlungsempfehlungen erarbeiten.
- (3) Die Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung haben den Beirat für Wirtschaftsförderung möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.



### **§ 3**

#### **Bildung und Mitglieder**

- (1) Der Beirat für Wirtschaftsförderung besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Stadt Speyer stellt 10 Mitglieder. Mitglieder des Beirats für Wirtschaftsförderung sind für die Stadt die Oberbürgermeisterin sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jeder Stadtratsfraktion. Die Mitglieder werden widerruflich bestellt.
- (3) Dem Beirat für Wirtschaftsförderung gehören zudem je eine Vertreterin / ein Vertreter aus nachfolgenden Bereichen und Interessengruppen der Stadt an:
  - Bund der Selbständigen Römerberg-Speyer e.V.
  - Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) Rheinland-Pfalz e. V.
  - Deutscher Gewerkschaftsbund – Stadtkreisverband Speyer
  - Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
  - Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz / Handwerkstradition Speyer e.V.
  - Leistungsgemeinschaft Das Herz Speyers' e.V.
  - Schaustellerverband Speyer e.V.
  - Sparkasse Vorderpfalz
  - Stiftung Speyerer Unternehmen
  - Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG
  - Verkehrsverein Speyer e.V.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

### **§ 4**

#### **Bestellung und Amtszeit**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder und die Stellvertreter\*innen werden widerruflich durch die/den Oberbürgermeister\*in auf Vorschlag des Stadtrats gemäß § 3 Abs 2 sowie auf Vorschlag der unter § 3 Abs. 3 genannten Interessengruppen bestellt.
- (2) Die Amtszeit des Beirats für Wirtschaftsförderung beginnt mit der Konstituierung des Beirats.
- (3) Die Amtszeit des Beirats für Wirtschaftsförderung endet mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrats.

### **§ 5**

#### **Vorsitz, Stellvertretung und Verfahren**

- (1) Der Vorsitz des Beirats für Wirtschaftsförderung erfolgt durch die/den Oberbürgermeister\*in bzw. durch den/die zuständige Dezernent\*in.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats für Wirtschaftsförderung, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Die konstituierende Sitzung des Beirats für Wirtschaftsförderung wird vom/von der Oberbürgermeister\* oder der / dem für die Wirtschaftsförderung zuständige\*n Dezernent\*in vorbereitet, einberufen und geleitet.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates führt die Stadtverwaltung.



- (4) Der Beirat für Wirtschaftsförderung kann Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer zur beratenden Teilnahme einladen. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der/die Oberbürgermeister\*in.
- (5) Der Beirat für Wirtschaftsförderung kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern.
- (6) Der Beirat für Wirtschaftsförderung kann nach Bedarf aus dem Kreise der Mitglieder Arbeits- oder Projektgruppen bilden.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

## **§ 6**

### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Beirat für Wirtschaftsförderung unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein.
- (2) Die Beratungen des Beirats für Wirtschaftsförderung sind grundsätzlich öffentlich. Für Ausnahmen gilt § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung ein. Form und Frist der Einladung richten sich nach § 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat für Wirtschaftsförderung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Seine Beschlüsse fasst der Beirat für Wirtschaftsförderung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (4) Die Arbeit im Beirat für Wirtschaftsförderung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates kein Sitzungsgeld. Die Vorsitzende / der Vorsitzende erhält keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates.

## **§ 8**

### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Beirats für Wirtschaftsförderung sowie jeden Beschluss des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:
  - Ort und Tag der Sitzung oder Beschlussfassung
  - Teilnehmende
  - Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - Tagesordnungspunkte
  - Wesentlicher Inhalt der Beratungen
  - Anträge und Abstimmungsergebnis
  - Beschlüsse des Beirats



- (2) Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Beiratsmitglied zeitnah per E-Mail zu übersenden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer über die Einrichtung und die Arbeit des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing vom 20.12.2019 außer Kraft.

Speyer, den 20.12.2024  
Stadtverwaltung  
In Vertretung  
*gez. Monika Kabs*  
Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

020

---

## **VI. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Stromsparen mit LED-Lampen**

Herkömmliche Glühlampen sind zwar mittlerweile kaum noch zu finden, aber auch gegenüber Halogenlampen und Energiesparlampen bietet eine LED-Beleuchtung noch erhebliche Einsparpotentiale. Prüfen Sie alle Leuchten im Haushalt und ersetzen Sie insbesondere überall dort die Leuchtmittel, wo die Lampen lange brennen (z.B. Wohnzimmer oder Küche). Vergessen werden sollte nicht, die Leuchtkörper auch in schwerer zugänglichen Lampen wie Deckenspots oder bei Leuchten mit vielen einzelnen Leuchtmitteln auszutauschen.

Die Investition in langlebige LED-Lampen macht sich dabei - je nach Brenndauer - auch finanziell bezahlt. Wer zum Beispiel eine 60 Watt Glühlampe, die durchschnittlich 4 Stunden am Tag brennt, durch eine LED-Lampe mit 6 bis 7 Watt ersetzt, spart pro Jahr ca. 80 kWh Strom bzw. 26 Euro



Stromkosten (Annahme Strompreis: 33 Ct/kWh). Die neue LED-Lampe kostet hingegen nur rund 5 € und hält mehrere Jahre. Beim Austausch von Energiesparlampen durch LED ist die Einsparung mit 10 kWh bzw. 3 Euro Stromkosten zwar deutlich geringer, aber auch hier hat sich der Wechsel nach weniger als zwei Jahren rentiert.

Und natürlich gilt nach wie vor: Licht sollte immer nur dort brennen, wo es auch benötigt wird.

Zu Fragen rund ums Stromsparen und vielen weiteren Themen beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale nach Terminvereinbarung.

Die Energieberaterin hat am Dienstag, den 14.01.25 von 14.00 – 18.30 Uhr telefonische Sprechstunde in Speyer. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.

#### **Energietelefon der Verbraucherzentrale**

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

#### **Über uns:**

Die aus Bundesmitteln geförderte Energieberatung der Verbraucherzentrale bietet das größte interessenneutrale Beratungsangebot zum Thema Energie in Deutschland. Seit 1978 begleitet sie private Haushalte mit derzeit rund 700 Energieberater:innen und an mehr als 900 Standorten in eine energiebewusste Zukunft. Jedes Jahr werden mehr als 140.000 Haushalte zu allen Energie-Themen unabhängig und neutral beraten, beispielsweise Energiesparen, Wärmedämmung, moderne Heiztechnik und erneuerbare Energien. Die durch die Beratungen eines Jahres bewirkten Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer Einsparung an Energie, die einem Güterzug von 85 km Länge voller Steinkohle entspricht. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

## **VII. Schließzeiten der Stadtverwaltung zu Weihnachten und Neujahr**

Die Stadtverwaltung Speyer hat in der Weihnachts- und Neujahrszeit am Montag, 23. Dezember sowie Freitag, 27. Dezember 2024 geschlossen. Damit bleibt die Verwaltung zwischen den Jahren nur am Montag, 30. Dezember 2024 grundsätzlich geöffnet, wobei für einzelne Fachbereiche und Einrichtungen folgende zusätzliche Regeln gelten:

Das Kulturbüro, die Villa Ecarius mit der Volkshochschule (vhs) und der Stadtbibliothek sowie das Stadtarchiv sind von Montag, 23. Dezember bis Mittwoch, 1. Januar 2025, geschlossen. Der Rückgabekasten steht in dieser Zeit nicht zur Verfügung.





### **Standesamt**

Aufgrund der Schließung können vom 23. Dezember bis zum 30. Dezember 2024 keine Beurkundungen vorgenommen und keine Personenstandsurkunden ausgestellt werden. Nur für Bestattungsinstitute gibt es am Montag, 23. Dezember, und Montag, 30. Dezember 2024, jeweils von 9 bis 13 Uhr einen Notdienst mit Anmeldung unter der Telefonnummer 06232-14-2504 oder per E-Mail an [sterberegister@stadt-speyer.de](mailto:sterberegister@stadt-speyer.de).

### **Geburtenregister im Diakonissen-Krankenhaus**

Das Geburtenregister im Diakonissen-Krankenhaus ist auch weiterhin nicht besetzt. Bürger\*innen, insbesondere junge Eltern, werden gebeten, sich für Auskünfte, Termine, die Zusendung von Unterlagen etc. per E-Mail an [neugeborene@stadt-speyer.de](mailto:neugeborene@stadt-speyer.de) zu wenden.

Ab Donnerstag, 2. Januar 2025, ist das Standesamt vor Ort oder per E-Mail an: [standesamt@stadt-speyer.de](mailto:standesamt@stadt-speyer.de) wieder erreichbar.

### **Museum Purrmann-Haus und Kulturhof Flachsgasse mit Städtischer Galerie und Kunstverein**

Über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel gelten in den städtischen Kultureinrichtungen die regulären Öffnungszeiten. Diese sind von Donnerstag bis Sonntag sowie an Feiertagen von 11 bis 18 Uhr. Am 25. Dezember 2024 sowie am 1. Januar 2025 sind die Einrichtungen jedoch geschlossen.

Im Museum Purrmann-Haus ist die Sonderausstellung „Purrmanns Welt im Licht der Fotografie: Matisse, Liebermann, Rilke & Co.“ zu sehen. Im Kulturhof Flachsgasse laufen die Ausstellungen „Dieter Zurnieden: SICHT-FELDER“ (Städtische Galerie) sowie „Frauke Wilken: Auf leisen Sohlen“ (Kunstverein).

### **Tourist-Information**

Die Tourist-Information Speyer hat am Montag, 23. Dezember, sowie Freitag, 27. Dezember 2024, geschlossen. Am Samstag, 21. Dezember 2024 ist die Tourist-Info regulär von 10 bis 12 Uhr sowie am Montag, 30. Dezember 2024 für den Publikumsverkehr geöffnet.

Die Stadtverwaltung Speyer wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr 2025!

Abt. 010



## VII. Redaktioneller Hinweis:

Das nächste Amtsblatt der Stadt Speyer erscheint voraussichtlich am Freitag, 10.01.2024

FB 1-110

---

### Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

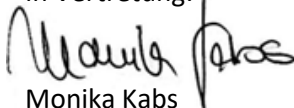
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als Bürgermeisterin der Stadt Speyer möchte ich das Erscheinen des letzten Amtsblattes zum Anlass nehmen, allen Bürgerinnen und Bürgern für das entgegengebrachte Vertrauen und die engagierte Mitarbeit an der Weiterentwicklung unserer Stadt zu danken.

Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles, besinnliches Weihnachtsfest und viel Erfolg im neuen Jahr, vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stadtverwaltung Speyer, 20.12.2024

In Vertretung:



Monika Kabs  
Bürgermeisterin

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

